

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Verteiler Begleitausschuss zum EPLR 2014 - 2020

(ausschließlich per E-Mail)

Protokoll zum Ergebnis des Umlaufverfahrens zur Überarbeitung der Vorhabensauswahlkriterien zum EPLR 2014 - 2020

Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.09.2015 (Az. 23-8506.10/1/15) wurde ein Umlaufverfahren zur Anhörung des Begleitausschusses zu den überarbeiteten Vorhabensauswahlkriterien zum EPLR 2014-2020 eingeleitet. Am 12.10.2015 endete die Frist zur Stellungnahme.

Im Folgenden möchte ich Sie über das Ergebnis dieses Umlaufverfahrens informieren.

Die Vertreter der Gruppen „EFRE“, „Gender Mainstreaming“, „Chancengleichheit“, „Landwirtschaft“ und „Wissenschaft“ äußerten sich zustimmend zu den vorgeschlagenen Änderungen des Dokuments zu den Vorhabensauswahlkriterien.

Die Gruppe „Ländlicher Raum“ stimmte dem Vorschlag mehrheitlich zu und übermittelte einen Fragenkatalog, der bereits im Vorfeld der Sitzung des provisorischen Begleitausschusses am 25.09.2014 eingereicht worden und dort unter TOP 4 behandelt wurde (vgl. <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3256.htm>).

Die Gruppe „Naturschutz“ nahm wie folgt Stellung:

„Vorbemerkung:

Das neue Vorhabensauswahlverfahren hat bis jetzt alle im Vorfeld geäußerten Bedenken hinsichtlich der Eignung für Naturschutzvorhaben leider bestätigt. Obwohl die Richtlinie NE bereits Ende 2014 veröffentlicht wurde und der 1. Projektaufruf am 31.03.2015 endete, muss festgestellt werden, dass Ende September 2015 außer einigen Bewilligungen zur Naturschutzberatung noch kein einziger Projektantrag für praktische Naturschutzmaßnahmen beschieden wurde. Das heißt, nachdem schon 2014 keine Neuanträge in der alten RL NE möglich waren, wird es auch 2015 keine Umsetzung von Maßnahmen geben.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Doreen Lange

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2281
Telefax +49 351 564-2239

doreen.lange@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-8506.10/1/15

Dresden,
9. November 2015

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



Die Wintersaison 2015/2016 kann nicht für Maßnahmen der Gehölzpflege genutzt werden, und nach dem derzeitigen Bearbeitungs-Zeitplan wird auch die Frühjahrspflanzung 2016 ausfallen – angesichts der Aufgaben zur Umsetzung des Biotopverbundes und der Artenschutzziele eine absolut inakzeptable Situation! Neben den fehlenden Wirkungen in der Natur sind auch negative Auswirkungen für die Strukturen, die diese Maßnahmen überhaupt erst ermöglichen, sowie für zahlreiche Kooperationspartner (Baumschulen, Landwirte, regionale Landschaftspflegefirmen) zu erwarten. Wir fordern deshalb den Freistaat auf:

- mit aller Deutlichkeit gegenüber der KOM für eine Vereinfachung und Flexibilisierung des Auswahlverfahrens einzutreten und die zuständigen Bewilligungsbehörden personell so auszustatten, dass eine zügige Bearbeitung der Anträge des ersten Aufrufes (und aller nachfolgenden Aufrufe) im Sinne eines zeitnahen Einsatzes der zur Verfügung stehenden Mittel für die eigentlichen Naturschutzmaßnahmen zukünftig gesichert ist.

→ Stellungnahme der Verwaltungsbehörde:

Zum ersten Aufruf der Richtlinie NE/2014 sind überraschend viele Anträge mit einem unerwartet hohen Antragsvolumen eingereicht worden. Es wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um diese Herausforderung zu bewältigen (Einbindung der SAB in das Förderverfahren zur Wolfsprävention, Unterstützung der Bewilligungsstellen durch Mitarbeiter aus anderen Aufgabengebieten des LfULG, zeitliche Priorisierung der Bearbeitung von Anträgen).

Die Verwaltungsbehörde setzt sich bereits seit Jahren aktiv für echte Vereinfachungen der EU-Förderverfahren ein, allerdings ist im Hinblick auf die aktuelle Förderperiode die Aussicht eher gering. Änderungen an den bestehenden Regularien müssten im laufenden sächsischen Verfahren umgesetzt werden, was eher zu weiterer Verkomplizierung und Verzögerungen führen würde. Allerdings konnten in den letzten Jahren durchaus spürbare Erfolge bei der Vereinfachung im sächsischen Förderverfahren erreicht werden. Seit 2011 wurden die Verfahrensbestimmungen für ELER-Maßnahmen sukzessive dahingehend angepasst, dass EU-Recht 1:1 umgesetzt wird. Darüber hinausgehende Bestimmungen des sächsischen Zuwendungsrechts wie bspw. die Verpflichtung privater Begünstigter zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts, kommen nicht mehr zur Anwendung.

„Anmerkungen zu den Vorhabensauswahlkriterien (VAK):

Punkt 1.3 Vorhabensauswahlverfahren, S. 11, 2. Absatz

Nach Satz eins „Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dokumentiert“ sollte ergänzt werden:

„Der Antragsteller hat das Recht, nach Abschluss des Auswahlverfahrens Auskunft zur Bewertung seines eingereichten Förderantrages in den einzelnen VAK zu bekommen“. Das trägt zur Transparenz bei und gibt dem Antragsteller gleichzeitig die Möglichkeit, Rückschlüsse zur Gestaltung zukünftiger Projektanträge zu ziehen.“

→ Stellungnahme der Verwaltungsbehörde:

Die Anregung der Gruppe „Naturschutz“ wird aufgegriffen und unter Ziffer 1.3 des Dokuments zu den Vorhabensauswahlkriterien im Abschnitt „Verfahrensablauf“ im 4. Absatz nach Satz 2 folgende konkretisierende Ergänzung aufgenommen:

„...Bei Anträgen, welche den Schwellenwert nicht erreichen, erhält der Antragsteller nach Abschluss des Auswahlverfahrens jeweils eine Information über die erzielte Gesamtpunktzahl und deren Zusammensetzung. Ebenso wird bei Anträgen verfahren, die den Schwellenwert überschritten haben, für welche jedoch im Rahmen des für den Aufruf zur Verfügung stehenden Finanzmittelbudgets keine Bewilligung erfolgen kann.“

**„Punkt 2.2.4 Biotopgestaltungs- und Artenschutzmaßnahmen
Tabellen 11-14**

Es sollte an geeigneter Stelle konkretisiert werden, welche Planungen im Sinne des Kriteriums „Vorhaben dient der Umsetzung einer konkreten naturschutzfachlichen Planung“ anerkannt werden.

Das neu eingeführte Kriterium „Strukturausstattung der Kulturlandschaft“ wird wegen der durchgängigen Anwendung über alle Teilmaßnahmen als kritisch eingeschätzt. Das Kriterium erhält zwar maximal einen Punkt, aber durch den hohen Differenzierungsgrad des Indexwertes (4 Stellen nach dem Komma) ergibt sich daraus natürlich auch eine starke differenzierende Wirkung bei ansonsten gleichrangigen Projekten, so dass es unter Umständen oft gerade dieser Faktor ist, der entscheidend für das Ranking ist. Kritisch sehen wir diesen Faktor deshalb, weil in jedem Fall Projekte in Regionen mit schlechter Strukturausstattung bevorzugt werden. Für die Neuanlage von Biotopen ist das durchaus bei knappen Finanzmittelbudgets nachvollziehbar. Was aus unserer Sicht aber sehr kritisch zu betrachten ist, ist die Tatsache, dass Projekte, die dem Erhalt und der Pflege bestehender Lebensräume und Arthabitate dienen (z.B. Heckenpflege in der Pöhlberglandschaft im Landkreis Annaberg), in Regionen mit (noch) reichhaltiger Strukturausstattung dauerhaft benachteiligt sein können. Projekte in solchen Regionen könnten unter Umständen dadurch anteilmäßig nur noch in geringer Anzahl zur Förderung kommen, weil ihnen beim Ranking stets die entscheidenden Punktteile fehlen. Das würde auf lange Sicht dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand dieser Lebensräume deutlich verschlechtert und damit der eigentlichen Zielerreichung entgegensteht. Außerdem ist in diesem Fördertatbestand nicht nur die Neuanlage, sondern auch die Wiederherstellung von Biotopen (z. B. auch LRT) angesiedelt. Hier sollte sichergestellt sein, dass diese Maßnahmen nicht der "Benachteiligung" ihrer Lage in strukturreichen Gebieten zum Opfer fallen.

Sollte das Auswahlkriterium trotz unserer Kritik angewandt werden, fordern wir, dass nach der Bewertung der Anträge aus erstem und zweitem Projektauftrag eine Überprüfung der Wirksamkeit dieses neuen Auswahlkriteriums stattfindet, indem analysiert wird, wie sich die geförderten und die nicht geförderten (aber förderfähigen) Projekte hinsichtlich ihres Indexwertes zur Strukturausstattung verteilen. Sollte sich herausstellen, dass Maßnahmen in strukturreichen Gebieten überdurchschnittlich benachteiligt sind, ist dieses Auswahlkriterium ggf. zu ersetzen.“

→ Stellungnahme der Verwaltungsbehörde:

Hinsichtlich des Kriteriums „Umsetzung einer konkreten naturschutzfachlichen Planung“ wurde eine entsprechende Erläuterung in die Vorhabenauswahlkriterien aufgenommen.

Hinsichtlich der Anwendung des Strukturindikators sollen nach hiesiger Auffassung die Fördermittel bei ansonsten gleicher fachlicher Bedeutung vorrangig in die Gebiete gelenkt werden, in denen weniger für den Naturschutz relevante Landschaftsstrukturen vorhanden sind und in denen daher ein erhöhter Handlungsbedarf zum Erhalt verbliebener Arten und Biotope sowie zur Entwicklung zusätzlicher Landschaftsstrukturen besteht. Dem Hinweis der Gruppe „Naturschutz“ wird jedoch dahingehend gefolgt, dass diese Festlegung einer Überprüfung hinsichtlich fachlicher und regionaler Auswirkungen unterzogen werden sollte. Die Überprüfung der Wirkung dieses Kriteriums wird in die fachliche Begleitung der ELER Förderung aufgenommen.

„Zur Tabelle 16: Liste der Arten und Lebensraumtypen mit vordringlichem Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen:

Die Inhalte der Tabelle lassen Arten, die die klassischen Naturschutzprojekte charakterisieren, vermissen. Das sind z. B. die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie die Sanierung/ Neuanlage von Stillgewässern. Um eine Unterscheidung in der Wertigkeit dieser Projekte bezüglich deren Bedeutung für den Artenschutz zu erreichen, sollten besonders gefährdete Arten dieser Biotoptypen benannt werden. Für Maßnahmen an Stillgewässern könnten das sein: Kammolch (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie), Rotbauchunke (II, IV), Knoblauchkröte (IV), Kleiner Wasserfrosch (IV, V); für Maßnahmen Hecken- und Feldgehölze: Vögel (z.B. Neuntöter, Raubwürger) und (bedingt) Reptilien [Zauneidechse (IV), Schlingnatter (IV)]. Andererseits sind in der Tabelle Arten aufgeführt, die tw. ihren Lebensraum auf Sonderstandorten haben und zu deren Gunsten kaum Maßnahmen durchgeführt werden (z. B. Brachpieper, Steinschmätzer, Wiedehopf, Kreuzkröte), bzw. die so selten sind, dass sie ebenfalls als VAK ungeeignet erscheinen (z. B. Flussperlmuschel, Feldhamster, Lachs). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass der DVL- Landesverband Sachsen vom Freistaat mit besonderen Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des Biotopverbundes, landesweiter Artenschutzvorhaben und der Kohärenz Natura 2000 betraut wurde. Grundlage der Arbeit des DVL soll ab 2016 eine Schutzgutliste sein. Leider finden sich nicht alle Arten und Lebensraumtypen der Schutzgutliste auch in der Liste der prioritären Arten und LRT bei den Vorhabenauswahlkriterien (z.B. Haselmaus, Feuersalamander, Steinrücken) , was eine erhebliche Einschränkung der Umsetzungschancen entsprechender Förderprojekte für die angesprochenen Schutzgüter in der DVL- Liste bedeutet.

Die Tabelle 16 sollte aus o. g. Gründen unbedingt harmonisiert werden.“

→ Stellungnahme der Verwaltungsbehörde:

Der aus naturschutzfachlicher Sicht im Freistaat Sachsen vordringliche Handlungsbedarf wird nach Landesmaßstäben und für verschiedene Instrumente des Naturschutzes einheitlich definiert, damit alle Ressourcen auf die aus Landessicht vordringlichsten Arten- und Biotopschutzmaßnahmen konzentriert werden. Daher soll für die NE-Förderung die gleiche fachliche Schwerpunktsetzung erfolgen, wie für andere landesweite Instrumente des Arten- und Biotopschutzes. Das bedeutet auch, dass auf bestehende Listen zurückgegriffen wird, soweit sie die o. g. Anforderungen (Landesmaßstab, Instrumente übergreifend) erfüllen und auf der Grundlage aktueller landesweiter Zustandsberichte erstellt wurden.

Neben einer für Zwecke des landesweiten Artenschutzes/-managements erstellten Liste von 50 vorrangig zu schützenden Arten, die dem an den Begleitausschuss übermittelten Stand der Auswahlkriterien zugrunde liegt, trifft das auch auf eine Artenliste zu,

die in einem Erlass an die Naturschutzbehörden vom 24. September 2014 enthalten ist, der den Naturschutzbehörden Maßnahmenprioritäten für die Umsetzung von Natura 2000 vorgibt. Diese Natura-2000-Liste enthält fünf Arten, die in der ursprünglich vorgesehenen Tabelle 16 nicht enthalten sind, darunter zwei Amphibien-Arten, die auch von der Gruppe Naturschutz zur Ergänzung vorgeschlagen werden (Wechselkröte, Rotbauchunke). Diese fünf Arten wurden in der Artenliste der Tabelle 16 ergänzt. Bei den anderen von der Gruppe Naturschutz vorgeschlagenen Arten (Kammolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Neuntöter, Zauneidechse, Schlingnatter, Haselmaus, Feuersalamander) liegt die Dringlichkeit aus Landessicht für Arten- und Biotopschutzmaßnahmen deutlich niedriger, weshalb sie nicht in die Artenliste der Tabelle 16 aufgenommen wurden.

Die **Vertreterin des EMFF** schlug folgende Ergänzungen vor:

1. Punkt 1.4 (Seite 12 nach dem letzten Absatz)

LEADER Gebiete, die in ihren LES auch den Bereich Aquakultur und Fischerei enthalten (Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebiete) und deren LAG gleichzeitig als Lokale Fischereiaktionsgruppen (FLAG) gemäß Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) anerkannt wurden, legen für Projekte der Aquakultur und Fischerei gemäß Art. 62, 63 und 64 der VO (EU) Nr. 508/2014 zusätzliche Vorhabensauswahlkriterien fest.

2. Quellenverzeichnis

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (die Worte „und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds“ müssen gestrichen werden)

→ Stellungnahme der Verwaltungsbehörde:

Der Vorschlag wurde aufgegriffen und eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Die aktuelle Fassung der Vorhabensauswahlkriterien wurde auf der ELER- Homepage unter folgendem Link eingestellt: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3633.htm>.

Das Dokument im Änderungsmodus können Sie unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3256.htm> abrufen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Trepmann
Verwaltungsbehörde ELER

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft und Ländliche
Entwicklung
Unit G.3 – Ländliche Entwicklung
z. Hd. Herrn Ptak
Rue de la Loi 130
B-1049 Brüssel

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Referat 413
Rochusstraße 1
53123 Bonn

SMUL, Referat ZA - Steuerung, Koordinierung
der EU-Zahlstelle DE 19
Herrn Kirst

SMUL, Referat 22
Herrn Dr. Mackeldey

Sächsisches Staatsministerium
für Gleichstellung und Integration
Referat Gleichstellung
Herrn Marschner
Albertstr. 10
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 55 - Verwaltungsbehörde EFRE
Frau Majehrke
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 23 - Verwaltungsbehörde ESF
Frau Dr. Ihle
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

SMUL, Ref. 35 (EMFF)
Frau Weniger

SMUL, Ref. 25 (ETZ)
Herr Weiß

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Herrn Brietzke
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Sächsischer Landesbauernverband e. V.
Herr Uhlemann
Wolfshügelstr. 22
01324 Dresden

Deutscher Verband für
Landschaftspflege -
Landesverband Sachsen e. V.
Frau Kretzschmar
Lange Straße 43
01796 Pirna

Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.
Herr Neunert
Kurze Straße 8
01920 Miltitz

Regionalmanagement des Leader-Gebietes
„Klosterbezirk Altzella“
Frau Möller
Schulweg 1
04741 Roßwein OT Niederstrießis

Landesfrauenrat Sachsen
Frau Petzold
Strehleener Str. 14
01069 Dresden

Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderung
Herrn Stephan Pöhler
Albertstraße 10
01097 Dresden

Sächsischer Waldbesitzerverband e. V.
Geschäftsstelle
Frau Barthel
Pienner Straße 10
01737 Tharandt

Arbeitsgemeinschaft der sächsischen
Handwerkskammern
c/o Handwerkskammer Chemnitz
Frau Schönherr
Limbacher Str. 195
09116 Chemnitz

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
Fakultät Landbau / Landespflege
Herrn Prof. Dr. agr. Knut Schmidtke
Pillnitzer Platz 2
01326 Dresden

Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume
(DVS) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und
Ernährung
Frau Orthen
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn